

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Ausschuss für Finanzen und Personal	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Änderung des Umsatzsteuerrechts

Beschlussvorschlag:

„Die Samtgemeinde Elm-Asse erklärt gegenüber der zuständigen Finanzverwaltung bis zum 31.12.2016, dass sie das alte Umsatzsteuerrecht für sämtliche (jeweils einschließlich) ab 2017 bis 2020 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Sie behält sich im Rahmen der vorgegebenen Befristung eine anderslautende Entscheidung vor.“

Berichterstatter/in:

Begründung:

Nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen der Umsatzsteuer Lieferungen und Leistungen eines Unternehmens gegen Entgelt. Dabei waren juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher hauptsächlich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig (bisher § 2 Abs. 3 UStG).

Ab dem 01.01.2016 ist § 2 b UStG in Kraft, der die generelle Steuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu regelt. Gleichzeitig wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben.

Die örtlichen Gegebenheiten müssen aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen einer umfassenden Prüfung unterzogen werden.

So müssen alle Dienstleistungen gegen Entgelt basierend auf Satzungen und Verträge der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden erfasst und nach einem Prüfschema bewertet werden, ob diese unternehmerisch (und wenn ja zu welchem prozentualen Anteil) oder ggf. gem. § 4 UStG steuerbefreit sind.

Je nach Beurteilung des Einzelfalles müssen ggf. Satzungen und Verträge neu gefasst, angepasst oder geschlossen werden. Hierzu können Ratsbeschlüsse erforderlich werden. Das alles bedeutet einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Im Herbst 2016 soll ein BMF-Schreiben vorliegen, in dem die noch vielen unklaren bzw. unbestimmten Prüftatbestände und noch offenen Fragen der Bewertung klargestellt und definiert werden. So könnte es zum Beispiel eine Regelung geben, dass Samtgemeinden wie eine Einheitsgemeinde zu betrachten sind oder dass die Leistungen z.B. des Bauhofes generell keine unternehmerische Tätigkeit darstellen.

Das jetzt geltende Recht war grundsätzlich ab dem 01.01.2016 umzusetzen. Es besteht jedoch eine Übergangsregelung, die vorsieht, dass der bisherige § 2 Abs. 3 UStG auf alle nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden ist. Demnach gilt die Neuregelung grundsätzlich erstmals für Umsätze, die ab dem 01.01.2017 ausgeführt werden.

Die Kommunen können darüber hinaus gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung der alten Rechtslage für alle Umsätze nach dem 31.12.2016 und vor dem 31.12.2020 optieren. Die Kommune kann der Finanzverwaltung gegenüber einmalig und nur bis zum 31.12.2016 erklären, dass sie altes Recht für sämtliche (jeweils einschließlich) ab 2017 bis 2020 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Von dieser Entscheidung kann vor 2021 wieder abgerückt werden, jedoch immer nur ab dem nachfolgenden Kalenderjahr.

Um eine möglichst rechtssichere Umstellung auf das neue Recht zu gewährleisten wird empfohlen, von dem Optionsrecht Gebrauch zu machen. Für eine sachgerechte Handhabung ist eine samtgemeindeweit gleichlautende Beschlussfassung unabdingbar.

In Vertretung

(Prescher)